

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. ~~VIII~~ IX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 5 September 1916.

I. ALLGEMEINER TEIL.

250.

An die Bewohner im Kreise Opoczno.

Res. № 1013-16.

Anlässlich des Geburtstages Seiner Kais. Königl. Apost. Majestät FRANZ JOSEF I. unter dessen väterlichem Scepter alle Völker ohne Unterschied der Nation und Religion sich derselben Rechte und Obhut erfreuen, überweise ich:

Dem Retungs-Kreis-Komitèe . . . . K 20000

Für die Hilfsbedürftigen:

a) an Hochwürdige Pfarrämter jedem à K 100 . . . . K 3000

b) an die Vorstände der Israel. Kultusgemeinden
u. zw. in Opoczno . . . . K 500
allen anderen á K. 250 . . . . . „ 1000 K 1500

c) dem Lokal-Rettungs-Komitèe für die Bewohner
in Inowłodz, Rechts des Pilica-Flusses . . . . . K 1000

Frauen der russ. Soldaten, welche der Unterstützung benötigen, denen man jedoch zufolge der Gesetzbestimmungen keine ständigen Unterhaltsbeiträge zusprechen konnte (laut separaten Ausweise) á K. 50. . . K 1500

Den Feuerwehren:

in Opoczno	K 500	
„ Białaczów	K 500	
„ Goździków	K 1000	
„ Żarnów	K 500	K 2500

Ferner ordne ich an. dass sämtlichen Schulen im Kreise Opoczno, denen die schon bestehen, wie auch solchen, die neu gegründet werden, Volksschulbiblioteken im Werte von K 800 zugesandt werden.

Zur grösseren Feier des obigen Festes mache ich gleichzeitig in allen Straffällen, die Rücksicht verdienen und die bis zum 18 August l. J. sich ereigneten-Gebrauch von dem mir zustehenden Rechte, Sträflinge zu begnadigen bezw. die Straf-Untersuchungen einstellen zu lassen.

K. u. k. Kreiskommandant Thaddäus R. v. Wiktor
Oberst m. p.

251.

Amnestie.

№ 1059-16 M. G.

Aus Anlass des Geburstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs habe ich im Gnadenwege auf Grund des § 477 Abs. 2 M. St. G. O. und der Vdg. des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Polen S. J. Präs. № 10687/16 vom 21. Juli 1916

I. folgenden Personen, die mittels Urteils bezw. im Disziplinarwege bestraft wurden, die Strafen gänzlich nachgesehen u. zw.

1.)	der	Mindel Borycka	aus	Odrzywół
2.)	dem	Icyk Bejer Lipszyc	„	Przysucha
3.)	„	Abraham Mandelbaum	„	„
4.)	„	Abraham Dawidowicz	„	„
5.)	„	Noch Dawidowicz	„	„
6.)	„	Josek Laks	„	„
7.)	„	Andrzej Felusz	„	Prymusowa Wola
8.)	„	Walenty Bobrek	„	Ogonowice
9.)	„	Bartłomiej Pacoł	„	Stare Pole
10.)	„	Icyk Rosenfarb	„	Rozwady
11.)	„	Kajetan Milak	„	Żarnów
12.)	„	Jan Bubiec	„	Domaszno
13.)	„	Jan Rutkowski	„	Paszkowice
14.)	„	Stanisław Pękala	„	Ossa
15.)	der	Józefa Stępień	„	Opoczno
16.)	dem	Józef Mirecki	„	Skrzyńsko
17.)	„	Antoni Twardowski	„	Smardzewice
18.)	„	Stanisław Błaszczyk	„	Idzikowice
19.)	„	Jozef Białecki	„	Stoczki
20.)	„	Stefan Giermakowski	„	Wielopole
21.)	„	Stanisław Szczepański	„	Myślakowice
22.)	„	Israel Korman	„	Opoczno
23.)	„	Berek Lenger	„	Wistka
24.)	„	Antoni Kuligowski	„	„
25.)	„	Wincenty Majewski	„	Przystałowice Małe
26.)	der	Katarzyna Forenstein	„	Ruda-Białaczowska
27.)	dem	Stefan Milak	„	Żarnów
28.)	„	Icyk Weinberg	„	Opoczno
29.)	„	Julian Kosiński	„	Żarnów
30.)	„	Stefan Krzywkowski	„	„
31.)	„	Józef Lis	„	Kołoniec

32.) „ Szymon Stanisław Chmal „ Opoczno
33.) der Adela Lea Zelkowicz „ „
34.) dem Karol Skrentowski „ Brudzewice
35.) „ Hersch Rosenfarb „ Rozwady
36.) „ Wolf Flinder „ Opoczno
37.) „ Franciszek Król „ Sieczka
38.) „ Jan Król „ „
39.) „ Franciszek Stępień „ Kamienna Wola
40.) der Ryfka Fryszer „ Przysucha
41.) dem Feliks Andruszkiewicz „ Bedlno
42.) „ Julian Romański „ Waleryanów
43.) „ Jan Skorupa „ Parczówek
44.) der Julia Cisek „ Dorobna
45.) dem Jan Kazimierczyk „ „
46.) „ Antoni Kazimierczyk „ „
47.) der Julie Kazimierczyk „ „
48.) dem Nula Radzemiński „ Drzewica
49.) „ Mateusz Małuszczak „ Ceteń .

II. Folgenden Sträflingen den Rest der Strafen nachgesehen u. zw.:

1.) dem Sylvin Stańczykowski aus Brudzewice
2.) der Maryanna Ciach „ Dłużniewice
3.) „ Wiktorja Juszyńska „ Gościniec
4.) dem Wilhelm Krüger „ Brzustówka
5.) „ Daniel Hartwich „ Wola Wiaderna
6.) „ Wolf Marmur „ Radoszyce
7.) „ Wolf Rosenblüth „ Korytków
8.) „ Jan Wojcieszczyk „ Jastrząb
9.) „ Kazimierz Stelmach „ Malenice
10.) „ Walenty Lerka „ Jelonek

III. Folgenden Sträflingen die Strafe herabgemeindert u. zw.:

1.) dem Jan Cieślikiewicz aus Błogie die Strafe des schweren und verschärften Kerkers von sechs Monaten auf die gleichartige in der Dauer von drei Monaten,

2.) dem Wincenty Socha aus Malenice die Strafe des Kerkers von sechs Monaten auf die gleichartige in der Dauer von fünf Monaten,

3.) dem Stanisław Burakowski aus Topolice die Strafe des Arrestes von vier Monaten auf die gleichartige in der Dauer von zwei Monaten,

4.) Dem Jędrzej Burakowski aus Topolice die Strafe des Arrestes von zwei Monaten auf die gleichartige in der Dauer von einem Monat,

5.) dem Stanisław Sołdrzyński aus Przysucha die Strafe des verschärften Kerkers von acht Monaten auf die gleichartige in Dauer von sechs Monaten,

6.) dem Konstanty Pułek aus Grabowa die Strafe des schweren und verschärften Kerkers von einem Jahr auf die gleichartige in der Dauer von acht Monaten,

7.) der Tekla Urbańczyk und

8.) der Antonina Urbańczyk aus Parczów die Strafe des Arrestes von je einem Monat auf die gleichartige in der Dauer von je 14 Tagen,

9.) dem Tomasz Biegała aus Krasik die Strafe des Arrestes von drei Wochen auf die gleichartige in der Dauer von zehn Tagen,

10.) dem Israel Bierenzweig aus Paradyż die Strafe des Arrestes von dreissig Tagen auf die gleichartige in der Dauer von fünfzehn Tagen,

IV. dem im Disziplinarwege mit dreiwöchentlichem Arrest bestraften Stanisław Chrustowicz aus Opoczno diese Strafe in eine Geldstrafe von 28 K umgewandelt.

252.

Staatsbürgerschaft von Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes.

(Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 17 Juli 1916).

№ 15933-16. 15. VIII. 1916.

Die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten, Gebietes von Kongresspolen das Heimatrecht besitzen, wird als «Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen» bezeichnet.

Gemeindewesen.—Kultuswesen in Standesführung.—Schulwesen.

№ 787·16
S. J.

253.

Verzeichnis der Ortsschulräte im Kreise Opoczno.

L. Z.	Gemeinde	mit Schulen in	Vertreter der Gemeinde	Zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos	Vertreter der Schule	Vertreter der kat. Kirche	Vertreter der jüdischen Kultusbehörde	Obmann des Ortsschulrates	Anmerkung
1	Białaczów	Białaczów Parczów Petrykozy	Gemeindevorsteher	Stanisław Faryaszewski in Białaczów N. Józwik in Białaczów	Ludwig Łuczak Lehrer in Parczów	Seelsorger in Białaczów		P. Anton Misiorski Seelsorger in Białaczów	
2	Drzewica	Drzewica Radzice	„	Artur Baron Rayski in Drzewica Franc Witkowski in Drzewica	Franz Dąbrowski Lehrer in Drzewica	Seelsorger in Drzewica	Icek Lichtenberg	P. Stanis. Kliniecki Seelsorger in Drzewica	
3	Goździków	Gielniów Smogorzów	„	Heinrich Kiedrzyński in Smogorzów Nikolaus Goszcz in Antoniów	Josef Domański Lehrer in Smogorzów	Seelsorger in Smogorzów		Henrich Kiedrzyński in Smogorzów	
4	Janków	Sławno	„	Feliks Domański in Przymusowa Wola Bronislaus Gąsiorowski in Sławno	Johann Krawczyk Lehrer in Sławno	Seelsorger in Sławno		Bronislaus Gąsiorowski in Sławno	
5	Kszczonów	Kraszków	„	Feliks Libiszewski in Mroczków Gościnny Anton Stępień in Kraszków	Sophie Lewińska Lehrerin in Kraszków	Seelsorger in Gielniów		Feliks Libiszewski in Mroczków Gościnny	
6	Machory	Skórkowice Chełsty	„	Bronislaus Rapacki in Skórkowice Adam Maciejowski in Sincice	Ceslaus Leszczyński Lehrer in Chełsty	Seelsorger in Skórkowice		P. Johann Wolski Seelsorger in Skórkowice	
7	Niewierszyn	Aleksandrów	„	Jan Rupniewski in Kawenczyn Winzenz Markiewicz in Aleksandrów	Franc Wojciechowski Lehrer in Aleksandrów	Ortsseelsorger		Johan Rupniewski in Kawenczyn	
8	Opoczno Stadt	I Volksschule II „	K. u. k. Regierungskommisär	Stanislaus Moździński Feliks Janas in Opoczno	Leo Rzeszowski Lehrer in Opoczno	„		Stan. Moździński in Opoczno	
9	Opoczno gmina	Bukowiec Gorzałków Ogonowice Wola załężna	Gemeindevorsteher	Gustaw Bąkowski in Kraśnica Franc Szymański in Ogonowice	Dionisius Kiełbasiński Lehrer in Ogonowice	„		Gustaw Bąkowski in Kraśnica	
10	Ossa	Brudzewice	„	Zdzislaus Ursel in Brudzewice Anton Bogusz in Brudzewice	Helene Spoczyńska Lehrerin in Brudzewice	Seelsorger in Studzianna		Zdzislaus Ursel in Brudzewice	

L. Z.	Gemeinde	mit Schulen in	Vertreter der Gemeinde	Zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos	Vertreter der Schule	Vertreter der kat. Kirche	Vertreter der jüdischen Kultusbehörden	Obmann des Ortsschulrates	Anmerkung
11	Owczary	Próchenśko Strzelce	Gemeindevorsteher	Stanislaus Gwarda in Próchenśko Konst. Kowalewski in Strzelce	Johann Zimowski Lehrer in Próchenśko	Seelsorger in Sulejów opoczyński		P. Stephan Gustowski in Sulejów opoczyński	
12	Przysucha	Przysucha	K. u. k. Gemeindeverwalter	Ludwig Skowyra in Przysucha Julian Michocki in Przysucha	Janina Ynemann Lehrerin in Przysucha	Ortsselsorger	Jankiel Szredniawski in Przysucha	Ludwig Skowyra in Przysucha	
13	Radonia	Dąbrowa	Gemeindevorsteher	Stefan Boski in Dąbrowa Stan. Rygała in Kołuszów	Helene Złotnicka in Dąbrowa	„		Stefan Boski in Dąbrowa	
14	Rusinów	Nieznamierowice Gałki	„	Hedwig Dobiecka in Rdzuchów Kajetan Papis in Nieznamierowice	Stephan Bielik Lehrer in Nieznamierowice	„		Hedwig Dobiecka in Rdzuchów	
15	Skrzyńsko	Skrzynno	„	Karol Karwat in Skrzynno Stefan Sobieszczański in Zbożenna	Eduard Trybulski Lehrer in Skrzynne	Seelsorger in Skrzynno		Stefan Sobieszczański in Zbożenna	
16	Stużno	Sielec	„	Johan Wróbel in Adamów Józef Turliński in Adamów	Stan. Żurowski Lehrer in Sielec	Seelsorger in Petrykozy		Johan Wróbel in Adamów	
17	Studzianna	Poświętne	„	Eduard Polubicz in Studzianna Ignatz Bartos in Studzianna	Josef Sieczek Lehrer in Studzianna	Ortsselsorger		Eduard Polubicz in Studzianna	
18	Topolice	Żarnów	„	Thaddäus Popowski in Trojanowice Stefan Milak in Żarnów	Stephan Popiołkiewicz Lehrer in Żarnów	Seelsorger in Żarnów	Meilich Bornstein	Thaddäus Popowski in Trojanowice	
19	Unewel	Smardzewice	„	Julian Szymański in Białobrzegi Adalbert Cerłowicz in Unewel	Hedwig Kozanecka Lehrerin in Smardzewice	Seelsorger in Białobrzegi		Adalbert Cerłowicz in Unewel	
20	Wielka Wola	Paradyż	„	Kasimir Kurzyk in Alfonsów Antoni Kazimierczyk in Kazimierzów	Regine Walczykowska Lehrerin in Paradyż	Seelsorger in Wielka Wola		P. Adolf Laurmann Seelsorger in Wielka Wola	
21	Zajączków	Twarda	„	Miecislaus Koraszewski in Stoki Winzenz Kowalski in Małe Końskie	Marian Załonski Lehrer in Twarda	Seelsorger in Błogie		P. Stanisl. Rembowski Seelsorger in Błogie	

254.

Pflegschaftswesen—Mitwirkung der Lehrerschaft.

№ 883-16. 11. VIII. 1916.

Infolge des Erlasses des k. u. k. M. G. G. de dato 26/6 1916. Zl. 44685/Z. J. wurde den Gemeindegerichten aufgetragen, dem Pflegschaftswesen über minderjährige und Waisen im Sinne der Instruktion von 7 Juni 1868 eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Tätigkeit auf diesem Gebiete war stets von grosser Bedeutung,—um so wichtiger ist dieselbe jetzt während der allgemeinen Kriegswirren, da viele Kinder ihren Vater, ihre Mutter, oder beide Eltern verloren haben und die Zahl der unversorgten Waisen von Tag zu Tag zunimmt.

Um diesen minderjährigen, ohne Rücksicht auf ihre materielle Lage, den Schutz angedeihen zu lassen und ihnen die väterliche Fürsorge zu ersetzen, appellieren die Gemeindegerichte an alle Aemter und alle wohlmeinenden Personen um intensive und eifrige Förderung dieser Aktion und bitten um Mitwirkung mit den Gerichten.

Die Lehrer, als Jugendbildner, haben schon aus dem Titel ihrer öffentlichen Stellung die Pflicht für das physische und intellektuelle Gedeihen der Schulkinder zu sorgen und zur Abstellung aller wahrgenommenen Misstände beizutragen.

Diese Pflicht lastet um so schwerer auf den Lehrpersonen, da sie recht oft das einzige gebildete Element auf dem Lande bilden und im Falle einer mangelhaften Fürsorge eine entsprechende Stellung einzunehmen haben.

Aus diesem Anlasse wendet sich das k. u. k. Kreiskommando an alle Lehrpersonen des hiesigen Kreises mit der Aufforderung, damit sie der Sache der Waisen und verlassenen Kinder ihre eifrige Aufmerksamkeit zuwenden und im Falle einer wahrgenommenen moralischen oder materiellen Vernachlässigung oder überhaupt einer Schädigung des Kindes die Gemeindegerichte davon verständigen und auf deren Anfragen willig die genaueste Aufklärung erteilen.

Die Broschüre welche sich mit dieser Angelegenheit vom Rechtsstandpunkte befasst, werden die Lehrert (innen) vom hiesigen Kreisgerichte erhalten, insoferne ihren während des Ferienkurses dieselbe nicht eingehändigt wurde.

Milit. Angelegenheiten.

Ackerbau- und Wirtschaftsangelegenheiten.

255.

Saatgut.

L. A. № 79. 21. VIII. 1916.

Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. für das Oesterr. ung. Okkupationsgebiet in Polen № 48535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 und 6 der Vdg. des AOKmdten. vom 11 Juli 1916 № 61 (Amtsblatt Jahrgang II. St. VII. № 193 betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt seine Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreide saatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht u. Saatbauwirtschaften werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten direkt ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte, zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K. 6.—per 100 kg. über den jeweils geltenden Uebernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu-und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sortfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M. G. G. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatguteinkäufe der Landwirtschafts Gesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschafts-Gesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G. bei Wintergetreide bis zum 15 Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1 April anzuzeigen, an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutsempfängers, Kreis, Gemeinde, und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regie einen Zuschlag bis 2 K. pro 100 kg. über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschafts-Gesellschaften haben, ausser der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben als «Saatgut-Aequivalent» der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut—Aequivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschafts-Gesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschafts-Gesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die für die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

256.

Merkblatt für die Bekämpfung des Getreidebrandes.

L. A. № 176 vom 14. VIII. 1916.

Kundmachung ad M.-G.-G. № 51.579.

Der Brand, der die Weizen,- Gersten und Haferpflanzen, insbesonders aber die ersteren, oft ausserordentlich stark befällt, den Ertrag sehr verringert und die Genussfähigkeit beeinträchtigt, muss bekämpft werden. Bei jenen Brandarten, wo die Infektion durch die am Korne anhaftenden Pilzsporen erfolgt, wird der Brandbefall verhindert, wenn das Saatgut mit pilztötenden Mitteln behandelt wird. Ein solches sicher wirkendes Mittel ist das Formalin; da dasselbe leicht zu beschaffen, billig und einfach in seiner Anwendung ist, kann es von jedem Landwirt zur Beize seines Saatgutes gegen Brandbefall benützt werden.

Es ist daher in allen Fällen, wo die Gefahr eines Brandbefalles zu befürchten ist—fast ausnahmslos aber beim Weizen, der meist vom Brand befallen ist—das Saatgut vor der Aussaat dieser Beizung mittels Formalin zu unterziehen. Dies hat nach folgendem Vorgange zu geschehen.

A) **Weizen.**

Das zu beizende Saatgut ist in einen Bottich zu geben und soviel Wasser darauf zu giessen, dass dessen Oberfläche zirka 10 cm. über dem Getreide steht. Nach gutem Umrühren werden die obenaufschwimmenden stark brandigen Körner abgeschöpft und vernichtet; das Wasser wird nun gut abgegossen und an dessen Stelle die Beizflüssigkeit über das Getreide gegossen. Diese hat man mittlerweile in einem geeigneten Gefäss dadurch hergestellt, dass zu je 100 l. Wasser $^1/_4$ l. des käuflichen (40%-igen) Formalin zugesetzt und gut vermischt wird. Als Anhaltspunkt dient, dass für 100 kg. des zu beizenden Saatgutes 60—70 l. Beizflüssigkeit notwendig sind.

Es muss soviel Beizflüssigkeit verwendet werden, dass der Weizen von derselben vollständig bedeckt ist. Das Saatgut wird in der Beize mehrmals gut umgerührt und 3 Stunden darin stehen gelassen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Beize abgegossen, das Getreide an einem luftigem Ort zum Trocknen flach ausgebreitet und häufig umgeschaufelt; es ist zu beachten, dass das Trocknen möglichst rasch erfolgen soll. Das völlig trocken gewordene gebeizte Getreide ist dann zur Aussaat bereit und kann mit der Säemaschine wie ungebeiztes ausgesäet werden.

Die angegebene Konzentration und die Dauer der Beizung ist genau einzuhalten, um nicht einerseits die Wirksamkeit und andererseits die Keimfähigkeit des gebeizten Getreides zu schmälern

B) **Hafer und Gerste.**

Die Beizung dieser Getreidesorten ist nicht immer notwendig, empfiehlt sich aber überall dort, wo das Saatgut von einem Felde geerntet wurde, das brandige Getreideähren zeigte. Bei Hafer und Gerste entfällt das Waschen vor dem Beizen; es wird daher die Beizflüssigkeit, die wie beim Weizen angegeben bereitet wird, direkt über das Saatgut gegossen. Bei diesen beiden Getreidesorten wird etwas mehr von derselben benötigt, zirka 100 l. pro 100 kg. Getreide. Die Durchführung der Beize selbst ist genau dieselbe wie beim Weizen.

Zu beachten ist, dass gebeiztes Getreide nicht in Säcke gefüllt wird, in denen brandige Frucht oder das Saatgut vor dem Beizen aufbewahrt war, da sonst eine neuerliche Infektion eintritt. Die Säcke sind vielmehr gut in heissem Wasser abzubrühen.

Da das Formalin in grösseren Mengen giftig wirkt, darf mit Formalin gebeiztes Saatgut weder für menschlichen Genuss verwendet noch verfüttert werden. Gebeizter Weizen kann durch mehrmaliges gründliches Waschen in reinem Wasser wieder genussfähig gemacht werden.

K. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Polen.

257.

Verunreinigung der Felder durch Disteln.

28-VII-1916. № 15975-16.

Es wurde konstatiert, dass die Felder im Kreise auf schreckenerregende Weise durch Disteln verunreinigt sind und zwar sowohl bebaute als auch viele brachliegende, auf denen das Unkraut leicht vertilgt werden könnte.

Um die Verbreitung dieser Plage im künftige Jahre zu verhindern, fordere ich alle Eigentümer von Feldern, Gärten und Brachland auf, unverzüglich vor der Aussaat dieses Unkraut auszujäten, eventuell vu verbrennen.

Diese Verordnung bezeicht sich auch auf die Besitzer der für die Stellungen (Deckungen) benützten Grundstücke.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift wird bestraft.

Sanitäts- und Veterinärwesen.

258.

Verscharrungsplätze.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18 Juli 1916.

№ 15634-16. 8-VIII 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des AO. Kommandanten vom 29 November 1915, № 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30m von menschlichen Wohnungon, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; Quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½m tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zwecke besonders bestimten Wägen, Schitten u. dgl. au den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Ueberführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt—falls dies noch nicht geschehen sein sollte—der Behörde anzuzeigen une die kommissionnelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile) etc. noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten, ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Uebertretungen dieser Verordnuug werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Komdten vom 29. November 1915 № 46 Vdgsblatt vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

259.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten.

vom 16/VII — 23/VII 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben von 15/VII 1916	Neu-erkrankt	Ab-gegan-gen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	—	1	—	1	
Flecktyphus	Żarnów	3	—	—	3	
Blattern	Sławno	3	—	—	3	
„	Ludwików	2	—	2*	—	* geheilt
„	Opoczno Stadt	2	4	—	6	
Scharlach	Skórkowice	1	—	—	1	
„	Opoczno Stadt	2	—	2*	—	* geheilt
„	Skrzynno	2	—	—	2	

vom 24/VII bis 30/VII 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben von 23/VII 1916	Neu-erkrankt	Ab-gegan-gen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
Flecktyphus	Żarnów	3	—	—	3	
Blattern	Sławno	3	—	—	3	
„	Opoczno Stadt	6	—	2*	4	* gestorben in Spital
„ (gemeinde Topolice)	Stawowiczki	—	1	—	1	
„ „	Pilichowice	—	2	—	2	
Scharlach	Skórkowice	1	—	1*	—	* geheilt
„	Skrzynno	2	—	—	2	

vom 31-VII — 6-VIII 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 30/VII 1916	Neu-erkrankt	Ab-gegan-gen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
Flecktyphus	Żarnów	3	—	—	3	
Blattern	Sławno	3	—	3*	—	* geheilt
„	Opoczno Stadt	4	2	—	6	
„	Stawowiczki	1	—	—	1	
„	Pilichowice	2	—	—	2	
Scharlach	Skrzynno	2	—	—	2	
Dyphterie	Dembinki	—	1	—	1	
„	Opoczno Stadt	—	1	—	1	

vom 7/VIII—13/VIII 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 6/VIII 1916	Neu-erkrankt	Ab-gegan-gen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	1	1	1*	1	* geheilt
„	Przysucha	—	1	—	1	
Flecktyphus	Żarnów	3	—	3*	—	* geheilt
Blattern	Opoczno Stadt	6	1	—	7	
„	Stawowiczki	1	—	—	1	
„	Pilichowice	2	—	—	2	
Scharlach	Skrzynno	2	—	2*	—	* geheilt
„	Marcinków	—	5	2*	3	* gestorben
Dyphterie	Dembinki	1	—	—	1	
„	Opoczno Stadt	1	—	—	1	

od 14-VIII — 20-VIII 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 13/VIII 1916	Neuer-krankt	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkrug
Bauchtyphus	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
,,	Przysucha	1	1	—	2	
Blattern	Opoczno Stadt	7	—	—	7	
,,	Stawowiczki	1	—	—	1	
„	Pilichowice	2	—	—	2	
,,	Potok Gm. Zajączków	—	1	—	1	
Scharlach	Marcinków	3	—	—	3	
Dyphterie	Opoczno Stadt	1	—	—	1	
,,	Dembinki	1	—	—	1	

260.

Ausweise über Tierseuchen

vom 13-VII bis 27-VII 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
21/XII 915	Räude	Meierhof Zajączków Gmde Zajączków	1	3	
7/I 916	„	Ort Dąbrowa Gmde Radonia	1	1	
2/III „	„	Ort Kozein Gmde Janków	1	2	
15/III „	„	Ort Łęgonice małe Gmde Ossa	1	1	
27/V ,,	„	Meierhof Janików Gmde Skrzyńsko	1	10	
19/VII „	„	Meierhof Januszewice Gmde Opoczno	1	4	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gmde Rusinów	1	14 austeckungsverdächtigen	

vom 28/VII bis 12/VIII 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
21/XII 915	Räude	Meierhof Zajączków Gmde Zajączków	1	1	
7/I 1916	„	Ort Dąbrowa Gmde Radonia	1	1	
15/III „	„	Ort Łęgonice Małe Gmde Ossa	1	1	
27/V „	„	Meierhof Janików Gmde Skrzyńsko	1	10	
19/VII „	„	Meierhof Januszewice Gmde Opoczno	1	4	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gmde Rusinów	1	4 getötete	

Wohlfahrtsmassnahmen.

Aprovisation.

261.

Richt- bezw. Höhstpreise.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II. St. III. № 57) werden für die nachstehenden Waren folgende Richt-bzw. Höchstpreise festgesetzt.

vom 1 bis 30 September 1916 r.

№ 2447-VI-16.

WARE	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.	Gew. Einh	K.	h.	Rb.	kop.
Fleisch-Selch-Fett-und Wurst Waren.										
Rindfleisch mit Knochen . . .	1 Pud	49	—	19	60	1 Pf.	1	30	—	52
„ ohne „ . . .	1 „	57	—	22	80	1 „	1	50	—	60
Lungenbraten	1 „	57	—	22	80	1 „	1	50	—	60
Kalbfleisch	1 „	42	—	16	80	1 „	1	10	—	44
Schaffleisch	1 „	42	—	16	80	1 „	1	90	—	36
Schweinfleisch	1 „	78	—	31	20	1 „	2	10	—	84
Selchfleisch	1 „	108	—	43	20	1 „	2	40	—	96
Grüner Speck	1 „	116	—	46	40	1 „	2	80	1	12
Trockener Speck	1 „	125	—	50	00	1 „	3	40	1	36
Schweineschmalz	1 „	125	—	50	00	1 „	3	20	1	28
Rohtalg	1 „	49	—	19	60	1 „	1	30	—	52
Schmelztalg	1 „	94	—	37	60	1 „	2	60	1	04
Gewöhnliche Wurst	1 „	90	—	36	—	1 „	2	30	—	92
Krakauer „	1 „	108	—	43	20	1 „	2	80	1	12
Presswurst	1 „	90	—	36	—	1 „	2	30	—	92
Schinken	1 „	—	—	—	—	1 „	3	—	1	20

WARE	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
Geflügel.										
Gänse lebend	—	—	—	—	—	1 St.	6	—	2	40
Gänse geschlachtet	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	15	—	46
Enten lebend	—	—	—	—	—	1 St.	3	50	1	40
Enten geschlachtet	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	—	—	40
Hühner lebend	—	—	—	—	—	1 St.	1	80	—	72
Hühner geschlachtet	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	—	—	40
Mahl-und Schalprodukte-Brot.										
Roggen vollmehl	1 q.	43	—	17	20*	1 Pf.	—	20	—	08*
„ schrotmehl	1 „	37	—	14	80*	1 „	—	17	—	07*
Weizen vollmehl	1 „	46	25	18	50*	1 „	—	21	—	8 1/2*
„ schrotmehl	1 „	39	90	15	96*	1 „	—	18	—	07*
Kleie	1 „	13	50	5	40	1 „	—	—	—	—
Rollgerste gross	1 Pud	19	20	7	68	1 „	—	50	—	20
Rollgerste mittel	1 „	19	20	7	68	1 „	—	50	—	20
Hirse	1 „	23	—	9	20	1 „	—	60	—	24
Buchweizen	1 „	34	—	13	60	1 „	-	90	—	36
Gemischtes Brot	1 „	—	—	—	—	1 „	—	20	—	08
Hülsenfrüchte.										
Erbsen (ganz)	1 Pud	16	80	6	72	1 Pf.	—	45	—	18
Erbsen (geschält)	1 „	18	80	7	52	1 „	—	50	—	20
Bohnen	1 „	18	80	7	52	1 „	—	50	—	20
Milch-Molkereiprodukte-Eier.										
Vollmilch	—	—	—	—	—	1 Litr	—	30	—	12
Butter	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	2	30	—	92
Eier (frisch)	—	—	—	—	—	1 St.	—	10	—	04
„ „ bei producenten	—	—	—	—	—	1 „	—	09	—	3 1/2
Spezerei-Waren Gewürze.										
Kaffee (gebrannt)	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf,	8	—	3	20
Zucker in Broden	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Zucker (Würfel)	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Zucker (Krüstal)	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Zucker (Staub)	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Tee	1 „	—	—	—	—	1 „	9	—	3	60
Kakao	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Wieliczkaler Salz	1 „	—	—	—	—	1 „	—	12	—	05
Deutsches Salz	1 „	—	—	—	—	1 „	—	12	—	05
Pfeffer	1 „	—	—	—	—	1 „	8	—	3	20
Kümmel	1 „	–	—	—	—	1 „	—	80	—	32
Speiseöl	1 „	32	—	12	80	1 „	—	90	—	36
Essig	1 Wiadro	—	—	—	—	1 Litr	—	60	—	24

WARE	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
Gemüse nach Jahreszeit.										
Kartoffel	1 Pud	1	—	—	—	1 Pud	1	60	—	64
						1 Pf.	—	5	—	2
Gelbe Rüben	1 „	3	—	1	20	1 „	—	8	—	3
Rote Rüben	1 „	3	—	1	20	1 „	—	8	—	3
Zwiebel	1 „	19	20	7	68	1 „	—	40	—	16
Knoblauch	1 „	92	—	36	80	1 „	2	40	—	96
Krenn	1 „	11	20	4	48	1 „	—	30	—	12
Obst und Obestkonserwen.										
Birnen	—	—	—	—	—	1 Pf.	—	30	—	12
Aepfel	—	—	—	—	—	1 „	—	—	—	8
Pflaumen (gedört)	1 Pud	38	—	15	20	1 „	—	25	—	10
Pflaumenmuss	1 „	56	—	22	40	1 „	1	50	—	60
Getränke.										
Bier	—	—	—	—	—	1 Litr	—	80	—	32
Brantwein	—	—	—	—	—	1 „	10	—	4	—
Rum	—	—	—	—	—	1 „	9	—	3	60
Sodawasser	1 Wiadro	2	40	—	96	1 „	—	30	—	12
Schlachtvieh.										
Ochsen . . . . (Lebendgewicht)	1 Pud	34	—	13	50	—	—	—	—	—
Stiere . . . . . (Lebendgewicht)	1 „	32	—	13	—	—	—	—	—	—
Kühe . . . . . (Lebendgewicht)	1 „	32	—	13	—	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh) . (Lebendgewicht)	1 „	27	—	10	50	—	—	—	—	—
Kälber . . . . . (Lebendgewicht)	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
Schweine . . . . (Lebendgewicht)	1 „	55	—	22	—	—	—	—	—	—
Schafe . . . . . (Lebendgewicht)	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
Futterartikel.										
Heu ungepresst	1 q.	7	—**	—	—	—	—	—	—	—
Heu gepresst	1 „	8	—**	—	—	—	—	—	—	—
Stroh ungepresst.	1 „	4	—**	—	—	—	—	—	—	—
Stroh gepresst	1 „	5	—**	—	—	—	—	—	—	—
Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.										
Brennholz (hart)	1 Klafter	40	—	16	—	1 Pud	—	70	—	28
Brennholz (weich)	1 „	40	—	16	—	1 „	—	70	—	28
Steinkohle	1 Pud	—	—	—	—	1 „	—	90	—	36
Koks	1 „	1	80	—	72	1 „	—	—	—	—
Petroleum	1 Wiadro	4	70	1	88	1 Kw.	—	50	—	20
Brennspiritus	1 „	—	—	—	—	1 Litr	1	54	—	62
Zündhölzer	1 Kiste	185	—	74	—	1 Sch.	—	5	—	2
Gewöhnliche Stearinkerzen . .	1 Pud	71	—	28	40	1 Pf.	1	85	—	74
Gewöhnliche Kernseife . . .	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Gewöhnliche Schmierseife . .	1 „	—	—	—	—	1 „	1	60	—	64
Kristalsoda	1 „	22	40	8	96	1 „	—	60	—	24

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Uebernahmspreis. ***) Engrossenheit = 1. Pud.

262.

Regelung des Warenverkehrs zwischen den Kreisen.

7618-16. 14-VII. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 22. März l. J. E. № 12891 wird angeordnet:
Der Warenverkehr zwischen den dem k. u. k. M. G. G. unterstehenden Kreisen wird folgendermassen geregelt:

A) Monopolisierte Waren.

Hierher gehören:

Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse), Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps.

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Zucker, Tabak, Brantwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

B) Beschlagnahmte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus.
Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime.
Kraftfutterartikel.
Oel.-Früchte und Produkte aller Art, Raps und Leinölkuchen sowie andere feste Rückstände von der Oelfabrikation, auch gemahlen.
Rübenzucker aus der Produktion des Okkupierten Gebiets; Melasse.
Raps und Rübensaat, Lein und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen-Ranken, Heu, Kleeheu-Stroh und Häcksel.
Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf, und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten: Plachen aus Hanf etz.
Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
Rohe und bearbeitete Felle und Häute;
Schafwolle, Schweiswolle, Wolle in Rückenwäsche; Hand und Fabrikwäsche, Haut-Gerber-Sterblings- und Kürschwolle;
Lumpen aller Art;
Gewehrschaftholz;
Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;
Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;
Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Oleum d. i. 100% Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glycerin, essigsauerer Kalk);
Kraftwarenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etz.

Der Einkauf diezer Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Miltärverwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der Warenverkehrszentrale als gültige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahmstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des Armee-Ober-Kommando.

C) Verkehrsbeschränkte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;
Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;
Geflügel aller Art;
frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;
frische und konservierte Fische;
Eier;
Milch und Milchprodukte;
Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohen Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieses Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der Warenverkehrszentrale erforderlich; zum Einkauf dieser Waren im hiesigen Kreise ist die Bewilligung des hiesigen Kreiskommandos notwendig. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei dem hiesigen Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskom-

mandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, auszusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben muss ausdrücklich bestätigt sein, dass der Einkäufer ein professionellen Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

D) Freie Waren.

Hierher gehören alle in A, B, C, nicht auf gezählten und alle anderen nicht kontigentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist innerhalb des M. G. G. frei; beim Ankaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet bedürfen diese Waren eines Zertifikats der Warenverkehrszentrale.

Als kontingentierte Waren sind solche auszusehen die aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der Auskunftstelle in Radom eingeführt wurden und die für den Bedarf des Kreises bestimmt sind. Eine Ausfuhr dieser Waren in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des hiesigen Kreiskommandos zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreise.

Ausfuhr

Gesuche um Ausfuhrbewilligung aus dem Okkupationsgebiet sind ausschliesslich bei der Warenverkehrszentrale in Krakau ordnungsgemäss gestempelt einzureichen.

Sie haben zu enthalten: den Verkäufer im Okkupationsgebiet, Empfänger ausserhalb desselben, Warenangabe nach Gattung und Menge, den Ausfuhrkreis, womöglich auch die Verladestation, sowie des Grenzzollamt. Im Falle der Bewilligung empfängt der Gesuchsteller das Ausfuhrzertifikat im Original, Kopien hier von bzw. ein Aviso das hiesige Kreiskommando, das Austrittszollamt und Finanzbezirksdirektion in Krakau.

Durchfuhr.

Gesuche um Durchfuhrsbewilligungen für Waren aus den neutralen Auslande sind im Wege des hiesigen Kreiskommandos an die Anskunftstelle in Radom zu richten. Bedingung zur Erlangung ist die Bezahlung der Ware in Rubelwährung.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen resp. mit Arrest bis zu 6 Monaten gestraft.

Bergbauwesen.—Forst-und Gartenwesen.—Strassenwesen.— Bahn-und Postwesen.— Beschlagnahme.

263.

Ankauf von Raps.

L. A. № 87.

In Ergänzung der hiesigen Verordnung № 14944/16 wird bekanntgemacht, dass der Händler Szoil Mordkowicz aus Opoczno ausschliesslich befugt und legitimiert ist, Raps für das Kreiskommando anzukaufen.

Sonst kann Raps wie früher auch direkt an das Monopolmagazin eingeliefert werden.

264.

Beschlagnahme von Glyzerin.

№ 15900-16. 17. VIII. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. № 32, 348 vom 3. Juli 1916 und E. № 46.606 vom 24. Juli 1916 wird kundgemacht:

Sämtliche Vorräte an Glyzerin, Glyzerinwässer und Seifensiederei, Unterlaugen werden hiemit als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt.

Die Besitzer dieser Vorräte sind verpflichtet dieselben am 1. und 15. eines jeden Monats im kommerziellen Referate des hiesigen Kreiskommando anzumelden.

Der Abschub der beschlagnahmten Vorräte kann nur im Einvernehmen mit dem kommerziellen Referate geschehen.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird bestraft.

265.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen u. Hülsenfruchten.

L. A. № 214.

Gamäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11-VI 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens № 61) und M. G. G. Verordnung vom 17 August 1916 F. № 56517 bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschkader Ernte des Jahres 1916, sowie erwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gundsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3. Von der Beschlagnahme

ist das durch die Produzenten für den Anba benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlasenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000.— oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 — verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Passwesen—Polizeiwesen.

266.

Bahnfrevel auf den Linien der Heeresbahn Nord.

№ 15464-16.

Auf M. G. G. Erlass I. Präs. № 9623-16 v. 11 Juli 1916 und mit Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit, Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen wahrgenommen wurden, wird folgendes zur strengstens Darnachachtung angeordnet:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekts, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden u. setzen sich überdies persönlichen Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gem.- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zutun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwekke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht übertreten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Uebertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlich Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können u. dies nicht getan, bezw. die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Im Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weiteren Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Verbreitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

267.

Missbrauch der Notbremse.

15-VIII-1916. № 16887-16.

Auf Befehl des AOK. Eb. № 13541 vom 19 Juli 1916 und M.-G.-G. № 53809-16 vom 8 August 1916 wird folgendes verlautbart:

Das Kommando der k. u. k. Heersbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 Kronen zu verhalten.

Diese Strafgelder sind zu Gunsten der Heeresbahn einzuheben.

268.

Polizeihunde.

15-VIII. 1916 № 15893-16.

Ende August l. j. wird dem Kreisgendarmeriepostenkommando in Opoczno ein Polizeihund zugeteilt werden. Der Zweck eines solchen Hundes ist, den Sicherheitsorganen bei der Ausforschung schwerer Verbrecher behilflich zu sein. Infolge der feinen Geruchsnerven ist der Polizeihund imstande, flüchtige Verbrecher nach ihrem Eigengeruch (Spur) zu verfolgen und sicherzustellen.

Die Wojte und Soltyse werden aufgefordert, die Bevölkerung ihrer Amtsbereiche eingehend zu belehren, dass im Falle eines schweren Verbrechens (Mord. Raub. Einbruch etc.) sofort der nächste Gendarmerieposten hievon zu verständigen sein wird. Der Tatort muss in dem Zustande. wie er sich befindet, in möglichst grossem Unkreis abgesperrt werden und darf Niemand Unberufenem der Zutritt gestattet werden. Ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern, durch welche der Täter die Flucht ergriffen haben könnte, ferngehalten werden.

Sind von Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muss auf etwa vorhandene Fusspuren (Fusseindrücke im Boden) besonders geachtet und die Isolirung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Pflöcken, welche in den Boden gesteckt, in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern und Kisten auf solche Spuren ist zu vermeiden, weil Holz die Witterung vom Täter anfsaugt.

Das Eintreffen bezw. Ansprechen des Polizeihundes muss tunlichst geheim gehalten werden um jede störende Ansammlung Neugieriger hintanzuhalten.

Schlieslich ist die Bevölkerung zu belehren, dass der Polizeihund nur dann erfolgversprehend verwendet werden kann, wenn die aufgefundene Spur nicht älter als 18 Stunden ist, weshalb die Anzeige über vorerwähnte Verbrechen so schnell als möglich dem nächsten Gendarmerieposten erstattet werden muss.

269.

Radfahrverbot.

№ 1037-16.

Auf Grund des M. G. G. Erlasses N. A. Präs. № 8326-IX vom 25. Juli 1916 und mit Rücksicht darauf, dass die Komunikation mittels Fahrrad sich der Kontrolle sehr leicht ent-

ziehen kann, wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf Weiteres allgemein verboten.

Es können jedoch ausnahmsweise und in sehr berücksichtigungswürdigen Fällen zuverlässige Personen vom k. u. k. Kreiskomdo mit Bewilligungen für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken beteilt werden, z. B. vom Wohn- zum Arbeitsort. Dementsprecherd sind eventuell motivierte Gesuche dem k. u. k. Kreiskomdo vorzulegen.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung durch die Gemeinden in Kraft.

Jagdwesen und Fischerei.

270.

Verlängerung der Schonzeit.

№1686-F-16. v. 28.-VIII. 1916.

Infolge der verspäteten Brutzeit der Rebhühner wird die Schonzeit für dieselben bis zum 15. September l. J. verlängert.

Diverse.

271.

Kriegsschäden.

№ 12337-16. 1. VIII. 1916.

Behufs Aufnahme der Kriegsschäden bestehen im hiesigen Kreise folgende Ortsschätzungskommissionen (Amtsbl. Jahrg. II. St. II. № 49).

№ der Kommission	FÜR DIE GEMEINDEN	Vorsitzender
I.	Drzewica, Ossa, Klwów, Studzianna.	Ludwik Krassowski in Drzewica.
II.	Janków, Kuniczki, Unewel, Zajączków.	B. Gąsiorowski in Sławno.
III.	Białaczów, Topolice, Machory, Sworzyce. .	M. Firkowski in Żarnów.
IV.	Opoczno, Stużno, Kszczonów.	J. Lissowski in Opoczno.
V.	Przysucha, Goździków, Skrzyńsko, Rusinów.	B. Karliński aus Radom in Smogorzew.
VI.	Wielka Wola, Radonia, Niewierszyn, Unewel.	St. Kołecki aus Radom in Rożenek.

272.

Ankauf von Goldmünzen.

Res. № 923-16.

Die Kreiskassa in Opoczno wurde mit Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos Q. Op. № 71274 vom 1. Juni 1916. ermächtigt, die im Lande befindlichen in und ausländischen Goldmünzen anzukaufen.

Jene Personen, welche die in ihrem Besitze befindliche Goldmünzen vorteilhaft zu verkaufen wünschen, wollen sich diesfalls an die Kassa des Kreiskommandos wenden, bei welcher die Münzkurse erfragt werden können.

273.

Kreisarbeitsvermittlungsamt.

№ 15334-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13. Juli 1916 E. № 37595 wird kundgemacht:

Zum Zwecke der Arbeitsvermittlung wird beim hiesigen Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt geschaffen.

In den grösseren Ortschaften, wie: Opoczno, Drzewica, Przysucha, Żarnów und Białaczów werden Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes ernant. Um diesen Posten können sich gegen angemessene Entlohnung beim hiesigen Kreiskommando verlässliche Agenten bewerben.

Arbeiter aller Art, die Arbeit suchen, u. zw. sowohl die qualifizierten Arbeiter wie auch Taglöhner, dann jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden Anbot und Anfrage beim hiesigen Kreiskommando.

Arbeitgeber, welche Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte in Lublin.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitsnehmer unentgeltlich. Die Gebühr für die Arbeitgeber beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Die Anmeldungen werden beim hiesigen Kreiskommando im Bureau des komerziellen Referenten entgegengenommen, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

274.

Eierhandel.

№ 14946-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement vom 7. Juli 1916. W. A. № 39704-16 wird kundgemacht:

1) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2.) Der Einkauf von Eiern im Kreise für Handelszwecke ist nur den vom hiesigen Kreiskommando legitimierten Einkäufer gestattet.

3.) Die Besitzer offener Läden, die mit Eiern handeln wollen, dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4.) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindesausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung im die Verfügungsgewalt des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos.

5.) Uebertretungen dieser Verordnungwerden vom hiesigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis 100000 K.—oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden.

6.) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

III. TEIL. FINANZWESEN.

Steuern.—Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheit.— Tabakmonopol.

275.

Neue Zigaretten.

21-VIII-1916. № 5881-16 F. A.

(Verordnung des MGG. vom 10-VIII-1916 F. A. № 56180-16).

In einigen Wochen erscheinen im öffentlichen Verschleiss die Zigaretten „MARYLAND“ im Preise von 2 H. und „TANIN“ im Preise von 2¹/₂ H. beide Sorten ohne Mundstück, Schweizer Erzeugung.

Diese Zigaretten als aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammend, sind nicht zu beanstanden.

Konsulumlagen. — Zollwesen.

Diverse.

276.

Heranziehung der Einwohner des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste.

№ 5885-16-F. A. 19-VIII-1916.

Laut Erlass des M. G. G. (X Präs. № 11741 ex 1916) können weiterhin freiwillig sich meldende Einwohner des Okkupationsgebietes Polens zum Dienste der k. u. k. Finanzwache herangezogen werden. Amtsblatt Jahrg. II. St. II. № 40.

I.

Bedingungen zur Aufnahme nebst physischer Eignung:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstssphäre entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben.

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren, sowie endlich

e) der besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II.

Gebührbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 Kronen (fünf) pro Mann bewilligt. Andere Gebühren können nicht zugestanden werden. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

III.

Die Leute, die zum erwähnten Dienste aufgenommen werden und freiwillig ihre diesbezüglichen Verpflichtungen übernehmen, müssen sich der Militärgewalt unterwerfen und dies feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlung werden—ausser Entlassung—Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Meldungen schriftlich oder mündlich beim k. u. k. Kreiskommando.

IV. TEIL. GERICHTSWESEN.

277.

Steckbrief.

№ 16784-16. ad K: 60-16.

Odon Babicki, geboren in Lubień, Kreis Włocławek, Polen, dahin zuständig, 22 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Sohn des Karol und der Zofia geb. Pieczyńska, gewesener Gemeindeschreiber in Kszczonów, Kreis Opoczno, angeklagt wegen Verbrechens der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt nach § 384 MSTG., ist aus seinem letzten vorübergehenden Aufenthaltsorte Piotrków, Krzywa-Gasse H. № 22 seit Mitte Juni 1916 in unbekannter Richtung flüchtig.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsorgane und-Behörden werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno im August 1916 ad K. 60-16.

№ 17219-16.

Am 4. August 1916. um zirka 10 Uhr abends wurde im Meierhofe des Jan Warchol in Miedzna murowana, Gem. Topolice, Kreis Opoczno durch 5 bisher unbekannte, bewaffnete, maskierte Banditen ein Raub-mord verübt und ein Betrag von zirka 400 Rubel geraubt.

Einer der Täter war zirka 30—35 Jahre alt, ziemlich gross, schlank, kräftig gebaut, hatte kurzes Haar, trug schwarze Kleider, blaue Kappe mit Schirm, Schnürschuhe—dürfte am Kopfe sowie auf den Schultern eine Beule oder Verwundung haben, da ihm der Gutsverwalter Gajewski 3 Hiebe mit dem Gewehrlauf versetzt hatte.

Der Zweite und der Dritte von ihnen waren 25—30 Jahre alt, mittelgross, hatten blondes Haar, graue Kleider, blaue Kappen mit Schirmen, hinsichtlich der übrigen ist hier nichts näheres bekannt.

Das geraubte Geld bestand aus 2 Noten a 10, 5 Noten a 5, 33 Noten a 3 R. das übrige aus 1 Rubelnoten. Das Geld befand sich in einem mit dem Stempel des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno versehenen Kuvert, das an Jan Warchol adressirt war.

Es wurde auch eine lederne Geldtasche mit zwei goldenen Ringen, einer 3 Rubelnote, drei Einrubelnoten, 2 silbernen Kronen und einem kleinen Schlüssel geraubt. Einer von den Ringen war von der Innenseite mit den Ziffern: 16/2. 1901 und den Buchstaben M. W. versehen, im zweiten Ringe befand sich ein Brillant.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden—und Organe werden ersucht, die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und sie hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno, im August 1916. (ad E. № 1029/16).

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.